

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0121-GS/VB/2019

Wien, 23. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3792/J vom 24. Juni 2019 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Wie bereits anlässlich der Beantwortung der für das Jahr 2018 gleichlautend ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2785/J vom 4. Februar 2019 muss auf die Beantwortung der gleichlautend an den Herrn Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3793/J vom 24. Juni 2019 verwiesen werden.

Zu 3.:

Den Finanzstrafbehörden wurden im ersten Halbjahr 2019 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG 139 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 4.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im ersten Halbjahr 2019 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 5.:

Den Abgabenbehörden des Bundes wurden im ersten Halbjahr 2019 für Abgabenzwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG 2.852 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 6.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im ersten Halbjahr 2019 für abgabenrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 7.:

Den Abgabenbehörden wurden im ersten Halbjahr 2019 in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer gemäß § 4 Abs. 5 KontRegG vier Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 8.:

Von Abgabepflichtigen wurde im ersten Halbjahr 2019 gemäß § 4 Abs. 5 KontRegG vier Mal die Gelegenheit zur Stellungnahme ergriffen.

Zu 9.:

Von den Abgabenbehörden wurde im ersten Halbjahr 2019 gemäß § 9 KontRegG um zwei Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 KontRegG) beim Bundesfinanzgericht angesucht.

Zu 9.a.:

Es wurde keine Bewilligung einer Konteneinschau gemäß § 9 KontRegG im ersten Halbjahr 2019 erteilt.

Zu 9.b.:

Es wurden Anträge auf Bewilligung der Konteneinschau gemäß § 9 KontRegG von folgenden Abgabenbehörden gestellt:

Ein Antrag vom Finanzamt Klagenfurt sowie ein Antrag vom Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr.

Zu 10.:

Von den Abgabenbehörden wurde im ersten Halbjahr 2019 um keine Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 Abs. 3 KontRegG) gemäß § 9 KontRegG beim Bundesfinanzgericht in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer angesucht.

Zu 11.b.:

Wie bereits anlässlich der Beantwortung der für das Jahr 2018 gleichlautend ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2785/J vom 4. Februar 2019 ausgeführt, ist eine automatisierte Erfassung und Auswertung der vom Abgabepflichtigen ergriffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 3 KontRegG nicht möglich. Eine Erfassung dieser Information ist auch für die nähere Zukunft aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die oben ausgeführten Darlegungen hingewiesen.

Der Bundesminister:  
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

